jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 9 HolzHÜG Kosten- und Gefahrtragung

HolzHÜG - Holzhandelsüberwachungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.07.2021

1. (1)Die mit Maßnahmen gemäß den §§ 5 bis 8 verbundenen Kosten, dies gegebenenfalls in Form von Gebühren nach § 13, sowie die Gefahr des Verbringens nach§ 7 hat der Einführer oder Marktteilnehmer zu tragen.
2. (2)Abweichend von Abs. 1 sind die mit Maßnahmen gemäß§ 6 Abs. 1 letzter Satz verbundenen Kosten von der Behörde zu tragen, wenn Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 genannten Rechtsakte nicht festgestellt werden.

In Kraft seit 07.08.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at